

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Samtgemeinde Gellersen  
Dachtmisser Straße 1

Fon 04131 / 683 936

21391 Reppenstedt

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Per mail: rathaus@gellersen.de

BUND-RV Elbe-Heide:  
Franziska Hapke  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de  
Werner Schulze  
werner.schulze@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 11.12.2025

## **59. Änderung Flächennutzungsplans „Windpark Süderheide“ (Gemeinde Südergellersen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.

Die Gemeinde Südergellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 171,62 ha nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen den Windpark Süderheide und Süderheide Repowering mit insgesamt 11 Windkraftanlagen (WKA) errichten

BUND RV Elbe-Heide,  
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg  
Bürozeiten:  
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:  
Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

lassen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich befindet sich derzeit im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), den der Landkreis Lüneburg bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweist. Die Änderungsbereiche umfassen neben landwirtschaftlichen Gebieten auch Flächen für Wald.

Wir nehmen vorläufig nur zu einigen Punkten wie folgt Stellung:

### **1. Unangemessen kurze Frist**

Für den 1388-seitigen 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag „Windpark Süderheide“ wird uns eine Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt. Die Unterlagen sind neben ihren Informationen zu den Voraussetzungen für das Verfahren, wenig faktenbasiert. Es erscheint so, dass sowohl Begründung als auch Umweltbericht streckenweise KI-generiert erstellt wurde. Das erschwert eine Stellungnahme.

Der Samtgemeinde Gellersen dürfte klar sein, dass eine Bearbeitungsfrist von nur jeweils 4 Wochen für einen (ehrenamtlich arbeitenden) Umweltverband für die jeweiligen Verfahren unter diesen Voraussetzungen zu kurz sind.

Kurz zuvor erhielten wir weitere Anträge zu Stellungnahmen, u. a. den 778-seitigen 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zum „Windpark Kirchgellersen“. Zudem liegen dem BUND für eine fundierte Stellungnahme relevante Akten (noch) nicht vor. Ohne vollständige Akteneinsicht ist eine ausreichende Stellungnahme nicht möglich.

#### **1.1. Akteneinsicht**

Wir haben am 27.11.2025 die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zugrunde liegen, wie Bauanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge, beantragt.

Wir haben diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) gestellt und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen.

Weder Akteneinsicht noch die beantragte Fristverlängerung wurde uns gewährt.

### **2. Grundsätzliches**

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.

Die Voraussetzungen und Planungen zum 59. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.

### **3. Regionales Raumordnungsprogramm**

Aktuell gilt das RROP von 2003, welches neu aufgestellt werden soll. Zur Neuaufstellung gibt es bereits einen 2. Entwurf. Im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Lüneburgs ist das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung AME\_GEL\_ILM\_01\_05 ausgewiesen, für welches nun offensichtlich über die gemeindliche Planung aufgrund von Bau- und Genehmigungsanträgen (zu RED III , vor 30.06.2025) ein Windpark als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB ausgewiesen werden soll. Das ist unzulässig.

Das RROP hat eine raumordnende Funktion, die alle ökologischen Zusammenhänge als Grundlage einer sinnvollen Landschaftsentwicklung sicherstellen und fördern soll. Gerade „Wildwuchs“ von WKA mit allen seinen negativen Folgen für unsere Umwelt soll verhindert werden. Die aktuell zu beobachtende Vielzahl von Bauanträgen für WKA im Landkreis Lüneburg sowie den angrenzenden Landkreisen würde dieses Ziel konterkarieren.

### **4. Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche**

Die Erweiterung der bisherigen für Windenergie vorgesehenen Sonderbaufläche erfolgt nicht nur in der Verdoppelung der Flächen in west-östlicher Richtung, sondern auch in Richtung Südwesten. Die Änderungsfläche soll 171,62 ha betragen.

Dass diese Erweiterung, zumal sie auch in Waldflächen erfolgt, zu keinerlei Störungen der Fauna (speziell Avifauna und Fledermäuse) führen soll, weil es sich um „vorbelastete“ Flächen handelt, lässt auf mangelnde Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange schließen.

### **5. Einstufung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach §249c BauGB**

Die Einstufung des Gebietes in Südergellersen als Beschleunigungsgebiet ist unzulässig.

### **6. Umgang mit Bestandsanlagen**

Bestandsanlagen als Eignungskriterium für eine erweiterte Windenergiefläche werden pauschal

miteinbezogen. Diese Anlagen sind aber in gleicher Weise auf ihre Verträglichkeit zu untersuchen. Auch wenn es zum Rückbau von zwei Bestandsanlagen kommen soll, sollen hier Anlagen repowert werden, die bei gleichartiger bzw. zu erwartender erhöhter Gefährdungssituation Bestandsschutz erhalten, und es werden nicht einmal nachträgliche Anordnungen angesprochen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

## **7. Rückbau von Bestandsanlagen**

Aus den widersprüchlichen Aussagen der Unterlagen in Verbindung der angefügten Tabelle 1.1. geht nicht hervor, welche Anlagen abgebaut und/oder neu und größer aufgebaut (repowert) werden. Zudem findet man keine Abbildung zur Lage der Bestandsanlagen mit einer klaren und verständlichen Bezeichnung. Aus den angegebenen Zahlen kann vermutet werden, dass eine Anlage komplett rückgebaut werden soll. Um welche Anlage es sich handelt, wo sie steht, wie und wann der Abbau erfolgen soll und welchem Umfang, ist unbekannt.

## **8. Schutzgut Mensch**

Der Mensch wird in den Gutachten nicht hinreichend seiner Belastungen durch Schall und Schattenwurf berücksichtigt.

Die Gutachten basieren auf theoretischen Berechnungen, obwohl für tatsächliche Berechnungen Bestandsanlagen zur Verfügung stehen. Es sind keine Messungen vor Ort vorgenommen worden. Bei den Berechnungen wurde die Haupt-Windrichtung „Südwesten“ nicht berücksichtigt. Laut Anwohnenden geht die Schallbelastung durch die Bestandsanlagen schon jetzt über das erträgliche Maß hinaus.

Das Ergebnis der Schattenwurfprognose mit Werten, die über den empfohlenen Grenzwerten liegen, wird auch mit einem Schattenabschaltmodul nicht wesentliche Erleichterung für die Anwohnenden ergeben.

Der Schattenwurf fällt unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 BImSchG). Es gibt keine festen gesetzlichen Grenzwerte, die Behörden und Planer orientieren sich an den LAI-Hinweisen als Standard. Die Behauptung, dass über Wind- und Waldgeräusche der Schall von Windenergieanlagen überdeckt würde, ist fachlich nicht diskutiert und nicht haltbar.

Die Gutachten zu Schall und Schattenwurf (sowie zu Avifauna und Fledermäusen) wurden uns in einer streng geschützten Form zur Verfügung gestellt, dass ein Arbeiten mit ihnen, wie Markierungen, Nutzung der Suchbegriffen etc. nicht möglich ist. Diese Erschwernisse innerhalb einer

Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch in Anbetracht des Volumens ausgesprochen kritisch zu sehen und nicht akzeptabel.

## **9. Artenschutz**

Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. Im folgenden nur einige beispielhafte Erwägungen:

*„Die Kartierungen zu Avifauna und Fledermäusen erfolgten nur für den Bereich des geplanten Repowering-Vorhabens im Osten des Untersuchungsgebiets. Für den Westen des Untersuchungsgebiets (Wald) sind keine vorhabenbezogenen Untersuchungen erfolgt.“<sup>1</sup>*

Während die Raumplanung des Landkreises im Entwurf des neu aufzustellenden RROP die Einzelfallprüfung auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verweist, so wird diese nun bei der FNP-Änderung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geschoben. Weder RED III noch § 249c BauGB sind keine Freifahrtscheine, um artenschutzrechtliche Belange zu vernachlässigen.

### **9.1. Kollisionsgefährdete Vogelarten**

*„Zur Begründung zur Erneuerbaren Energieerzeugung [im Entwurf des RROP, 2025] wird ausgeführt, dass für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) seien, um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt. Insoweit weist die artenschutzrechtliche Betrachtung schon im RROP grundsätzliche Defizite auf.“<sup>2</sup>*

### **9.2. Schutzgebiete**

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsgebiet liegt das FFH-Gebiet Nr. 71 *Ilmenau mit Nebenbächen*, das über das Naturschutzgebiet NSG Lü 281 *Hasenburger Bachtal* geschützt ist. Zudem befinden sich in und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsgebiet nach § 30 BNatSchG gesetzlich

---

1 Umweltbericht, IDN, Oyten, 26.09.2025, S.43

2 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.7

geschützte Biotope, wie 5183 und 4025, sowie Flächen der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie 9170, 9190, 91E0\*<sup>3</sup>. Die Rotor-Out-Planung erhöht das Konfliktpotential im Artenschutz. Geschützte Gebiete wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

*„Die Einbeziehung von Randbereichen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ergibt sich unmittelbar aus dem Holohan-Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Az.: C- 461/17), der festgestellt hat, dass Räume außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die für Erhaltungszielarten wichtig sind, bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Gebietsbestandteile selbst zu behandeln sind.“<sup>4</sup> Folglich erfährt in der geplanten FNP-Änderung „[...] die erhebliche Zahl der zu berücksichtigenden Vogel- und Fledermausarten in Verbindung mit einem viel zu gering bemessenen Abstand zu den Natura 2000-Gebieten, der weder geeignet ist, dem Kollisionsrisiko der gefährdeten Arten Rechnung zu tragen noch die vom Betrieb ausgehenden erheblichen Störungen in die Gebiete hinein zu vermeiden“<sup>5</sup>, keine Berücksichtigung.*

*„Für die FFH-Gebiete sind in entsprechender Weise [wie die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) zu berücksichtigenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete] die charakteristischen Vogelarten zu berücksichtigen, sofern deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In gleicher Weise sind auch die kollisionsgefährdeten Fledermausarten einzubeziehen.“*

Die Einbeziehung von FFH-LRT ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt. Somit *„fehlt eine vollständige Berücksichtigung der Konflikte mit Erhaltungszielarten [...] bzw. charakteristische Vogel- und Fledermausarten für folgende[s] Gebiet[e] und dazugehörige[n] kollisionsgefährdeten Arten:“<sup>6</sup>*

*„Ilmenau mit Nebenbächen*

*Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91D0, 91E0, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus“<sup>7</sup>*

<sup>3</sup> <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>, abgerufen am 01.12.2025

<sup>4</sup> Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.7

<sup>5</sup> Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.8

<sup>6</sup> Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.8

<sup>7</sup> Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.9

*„Die Liste der charakteristischen Vogel- und Fledermausarten im Sinne Art. 1 lit. e FFH-RL ist übernommen aus SSYMANK ET AL. (2020, 2022), sofern das Vorkommen der entsprechenden Arten nicht aus geografischen Gründen ausgeschlossen ist. Einbezogen wurden dabei nicht nur die in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG spezifizierten Arten, sondern auch die nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zusätzlich als kollisionsgefährdet eingestuft. Hier ist darauf zu verweisen, dass die charakteristischen Arten im Sinne der FFH-RL keiner ausdrücklichen Erwähnung im Standarddatenbogen bedürfen. Von daher greift der Verzicht auf die Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten im Umfeld von FFH-Gebieten zu kurz, wenn darauf abgestellt wird, dass keine entsprechenden Arten im Standarddatenbogen aufgeführt seien.*

*Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über einen Puffer von 75 m hinaus [...]. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIERWALD2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die belegen, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders sein könnte.*

*Für die Beachtlichkeit der kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziel- bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. in Bezug auf die charakteristischen Arten die entsprechenden LRT im Wirkungsbereich des künftigen Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies somit über die Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten auch eine Verschlechterung der LRT-Flächen.“<sup>8</sup> Damit ist die im Umweltbericht getätigte Aussage, dass „gemäß den vorliegenden Daten [...] keine Gebiete mit landesweit bedeuten dem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art vom Vorhaben betroffen“<sup>9</sup> sind, zu widerlegen. Die Beurteilung von Artenschutz kann nur unter Hinzuziehen eines habitatschutzrechtlichen Maßstabs erfolgen.*

Um existierende Lücken in der Datenlage im Landkreis Lüneburg zu schließen, hat Dr. Schreiber in seinem Gutachten zum RROP (Juli 2025) schon auf Ebene der Raumplanung auf die „Auswertungen des DDA (FRANK ET AL. 2024)“<sup>10</sup> hingewiesen. Es steht mit den „DDA-Unterlagen, die ausdrück-

---

8 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.9f

9 Umweltbericht, IDN, Oyten, 26.09.2025, S.84

10 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.11

lich zum Zweck der Windkraftsteuerung vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben worden sind“<sup>11</sup>, „ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung“<sup>12</sup>. In „die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten [sind] [...] die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlantens zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitateignung [eingeflossen]. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.“<sup>13</sup> Mit Hilfe dieses Datensatzes ergeben sich folgende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit der Vorrangfläche bzw. Fläche der FNP-Änderung:

„[...]Vorranggebiet Windenergienutzung AME\_GEL\_ILM\_01

Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:

Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,

Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus

Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe“<sup>14</sup>

Das entsprechende Kartenmaterial entnehmen Sie bitte dem Gutachten von Dr. Schreiber im Anhang.

### **9.3. Brutverdacht**

„Es ist methodischer Konsens, dass auch Reviere, für die nicht der ausdrückliche Brutnachweis (z.B.

---

11 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.13

12 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.11

13 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.11

14 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.22

*Nestfund; siehe SÜDBECK ET AL. 2025) erbracht werden konnten, zu werten sind.“<sup>15</sup>*

*„Diese verengte Berücksichtigung nur von Brutnachweisen entspricht nicht den fachlichen Standards bei der Erfassung und Bewertung von Brutvogelkartierungen.“<sup>16</sup>*

#### **9.4. Brut-, Gast- und Rastvögel und andere Tiere**

Aktuelle und ausreichende Prüfungen fehlen.

Waldstandorte sind nach Bernotat und Dierschke „aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von wertvollen Brut- und Nahrungshabitaten i. d. R. konfliktträchtiger für Vogelbestände und -populationen als Standorte in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft“<sup>17</sup>. Die Kollisionswahrscheinlichkeiten für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher, ob als Brut- oder Gastvogel und/oder Nahrungsgast, sind außerordentlich hoch.

Fünf Anlagen werden auf Waldflächen geplant. „[Es] bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL. 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.“<sup>18</sup>

#### **9.5. Fledermäuse**

Ausreichende Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen.

Windkraftanlagen, die auf Flächen im Wald bzw. in Waldnähe errichtet werden sollen, können betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Da für die im Fledermausgutachten ermittelten Fledermausarten bei einem Betrieb von WKA ein erhöhtes und über die Grundgefährdung hinausgehendes Schlagrisiko nicht auszuschließen ist, ist von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen, sofern nicht weitgehende Maßnahmen zur Kollisionsminimierung ergriffen werden.

---

15 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.13

16 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.14

17 Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S., S. 7f

18 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.7

Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können.

## 10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Konkrete Maßnahmenkonzepte fehlen.

Diese werden auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Zulassung verlagert, obwohl eine diesbezügliche Abwägung hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen schon vor Änderung des FNP erfolgen sollte.

Allgemein gelten Antikollisionssysteme als artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne von Art. 16a RED III. Sie wirken allerdings nur in 80-90% aller Fälle und sind artabhängig wirksam. Diese Systeme können nicht als alleinige Maßnahme angesehen werden. Ihre Wirksamkeit muss nach den aktuellen Standards des BfN validiert sein. Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme nachzuweisen und während der Betriebsphase jährlich zu dokumentieren. Dies muss von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden.

## 11. Biotopverbund

Die Verträglichkeit von WKA im Biotopverbund, gem. Punkt 3 des „Niedersächsischen Weges“, verankert in § 13a NNatSchG (zu § 20 BNatSchG), wird nicht ausreichend geprüft.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LRP) wird eine bedeutsame Waldverbundachse, die sich im ausgewiesenen Biotopverbund BV\_W\_02<sup>19</sup> befindet und Wälder im Nordwesten und Südosten miteinander verbindet, unberücksichtigt gelassen (Abb. 1). Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Fauna. *„Angesichts der mittlerweile erkannten weitreichenden Störwirkungen von WKA insbesondere in Wäldern kann davon jedoch nicht mehr so ohne Weiteres ausgegangen werden (LEHMANN AL. 2024; REHLING AL. ET ET 2023)“*<sup>20</sup>, dass es zu keinem Nutzungskonflikt im waldbezogenen Biotopverbund kommt. Es fehlen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung. In den Unterlagen sind sie nicht dargelegt.

Die Aussage im Umweltbericht (S.71), dass unter Berufung auf den RROP-Entwurf von 2025 die

---

19 BV\_W\_02 - Maßnahmendatenblatt Biotopverbund Wälder Geest westlicher Landkreis, LRP 2017, Landkreis Lüneburg Anhang 4: Ziel- und Maßnahmendatenblätter

20 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.6

„Verträglichkeit von Windenergie mit dem Biotopverbund im Wald gegeben“ sei, ist nicht begründet. Wir zitieren dazu M. Schreiber: „Um die fortdauernde Wirksamkeit eines Korridors durch Trittschneisen und Entwicklungsflächen tatsächlich sicherzustellen, fehlen im Übrigen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung, jedenfalls sind sie in den Unterlagen nicht dargelegt.“<sup>21</sup>

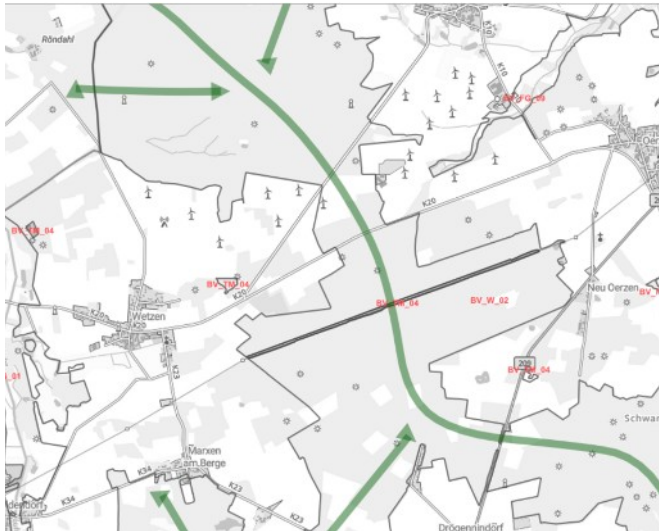


Abbildung 1: Biotopverbund Wald, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025

## 12. Waldflächen

Waldflächen und benachbarte LRT werden in ihren Ökosystemleistungen nachhaltig geschädigt. Auswirkungen wurden nicht benannt.

Es werden im geplanten Änderungsbereich laut Gutachten<sup>22</sup> 10,47 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG überplant. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese Waldbestände nicht nur einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf, sondern liegen auch in unmittelbarer Nähe zu den dort vorhandenen LRT, wie 9190 und 9170, die z.T. auch eine starke Abhängigkeit vom Grundwasser aufweisen (Abb.2). Laut Wald-Gutachten befinden sich 83 % der zu beanspruchenden Flächen im Trinkwasserschutzgebiet. Die Fundamente und Zuwegungen der potentiellen WKA wirken sich schädigend auf die zu schützenden Bereiche aus.

---

21 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.6

22 Niedersächsische Landesforsten, Beurteilung der Waldqualität, 17.07.2025, S.5

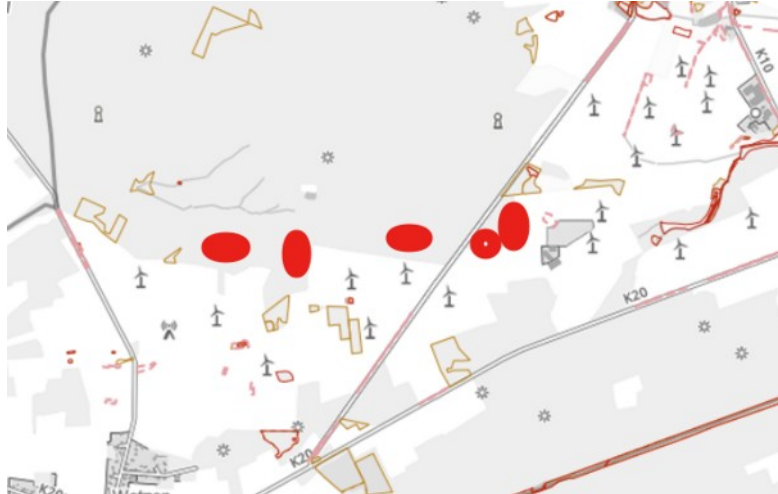


Abbildung 2: LRT, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025. In die Abb. sind die geplanten WEA in Rot eingefügt worden.

### 13. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer/Wasserschutz

Trinkwasser- und Gewässerschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Wasser ist ein zunehmend rares Gut. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Prüfung erfolgt ist.

Es befinden sich WKA in einem Wasserschutzgebiet, das als Vorranggebiet Trinkwasserschutz im RROP ausgewiesen ist (siehe Abb.3). Die Bedarfe von sauberem Trinkwasser dürfen nicht gegen die Energieversorgung abgewogen werden – auch nicht im RROP. Trinkwasserschutzgebiete sind räumlich definiert und somit nicht verhandelbar.

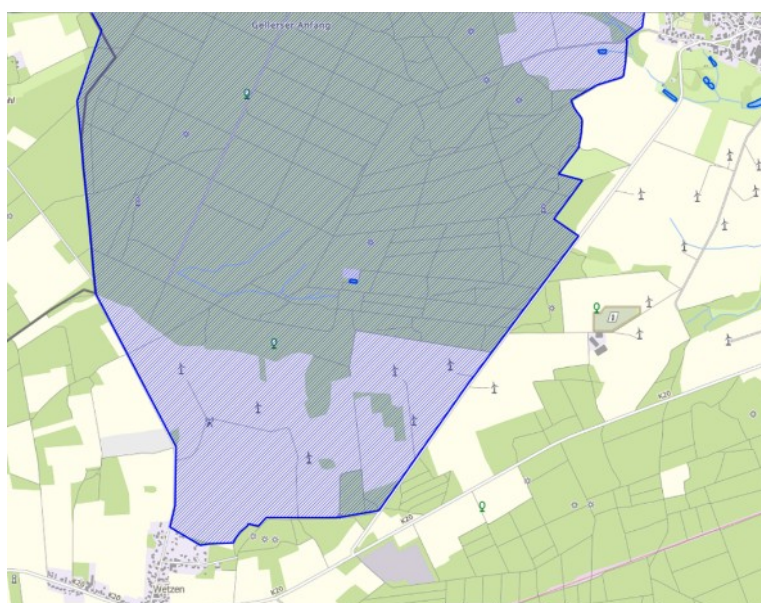


Abbildung 3: Wasserschutzgebiet, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025

#### **14. Naturpark Lüneburger Heide**

Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Vorhabenbereich nicht erfüllt werden.

#### **15. Kumulation/Wechselwirkungen**

Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft.

Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen wurden in den Unterlagen zur FNP-Änderung nicht geprüft. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben gemeindeübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.

#### **16. Netzanschlüsse**

Netzanschlüsse fehlen.

Angaben dazu sind in den Unterlagen zum FNP-Änderungsantrag nicht vorhanden.

Der in Aussicht gestellte Netzanschluss an ein neu zu errichtendes Umspannwerk durch die Landwind GmbH ist ein eigenständiges Verfahren. Das Vorhaben ist zulässig und umsetzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- planungsrechtliche Zulässigkeit (im Gewerbegebiet oder privilegiert),
- Baugenehmigung + Plangenehmigung nach § 43 EnWG,
- Eingriffs- und FFH-Prüfung mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von LOE-WE-, Natura-2000- und Biotopverbundflächen,
- Einhaltung der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) und TA Lärm,
- wasser- und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erdverkabelung,
- Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Erst wenn diese Punkte abgearbeitet sind und eine rechtskräftige Genehmigung erteilt ist, darf gebaut werden. Das ist bisher nicht der Fall und auch nicht absehbar.

#### **17. Brandschutz**

Angaben zum Brandschutz fehlen.

## **18. Alternativenprüfung**

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Da es sich bei der vorliegenden angestrebten FNP-Änderung um eine zusätzliche Planung zur Festlegung als Vorranggebiet im neu aufzustellenden RROP handelt, ist eine Betrachtung von Alternativstandorten erforderlich. Die Aussage in Begründung und Umweltbericht, „Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht“<sup>23</sup> reichen als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus, auch wenn auf der Ebene der Raumplanung diese Fläche als vorläufiges Vorranggebiet Windenergie benannt wurde.

Es entspricht nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).

## **19. Nationales und internationales Recht**

U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.

## **20. Fazit**

Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.

## **21. Bisheriger Vortrag**

Unsere vorherige Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

---

<sup>23</sup> Umweltbericht, IDN, Oyten, 26.09.2025, S.75

## 22. Sonstiges/Anhänge

Wie dargelegt, reicht die Zeit für eine ordentliche Stellungnahme nicht aus, zudem mangelt es an Akteneinsichten. Insofern machen wir im Sinne der Ziele des BUND vorsorglich und zur Vermeidung von Präklusionen folgende Unterlagen zu unserem Vortrag:

1. Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025 (39 Seiten) – abrufbar unter:  
<https://www.bund-elbe-heide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2025-07-13-RROP-LKLG-BUND.pdf>
2. 21 Stellungnahmen der BI Südergellersen (98 Seiten), die am 12.12.2025 fristgerecht bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen sind:
  3. Einwendung Windkraft-U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  4. Einwendung – Trinkwasserschutz (1 Seite)
  5. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  6. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  7. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  8. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  9. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  10. Einwendung 1. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  10. Einwendung 2. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  10. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  11. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  12. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  13. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  14. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  15. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  16. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  17. Stellungnahme mit 176 Einwänden (73 Seiten)
  18. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen – Neufassung (2 Seiten)
  19. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)
  - Einwendung Michael Mross (4 Seiten)
  - Einwendung P Eichelberg (2 Seiten)

Wir bitten um Mitteilung, ob die Ihnen von der BI Südergellersen überreichten Unterlagen (s.o.) ausreichen. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis. Dann würden wir Ihnen die Anlagen noch einmal gesondert zu dieser Stellungnahme zukommen lassen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

A handwritten signature in black ink, reading "Franziska Hapke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F' and 'H'.